ÖPUL 2007 - Seltene Nutztierrassen

Maßnahmenziele:

Gefährdete Nutztierrassen sollen durch Zucht am landwirtschaftlichen Betrieb erhalten werden. Weiters soll durch diese Maßnahme eine nachhaltige Nutzung und Verwendung bestimmter Tierrassen gefördert werden.

Förderungsvoraussetzungen:

Allgemein:

- Es werden ausschließlich gefährdete und hochgefährdete Nutztierrassen gefördert.
- Pro Antragsjahr muss mit mindestens einem förderbaren Tier an der Maßnahme teilgenommen werden.

Förderbare Tiere:

Förderbar sind Zuchttiere gemäß den Tierzuchtgesetzen der Länder. Sie müssen dabei folgende Anforderungen erfüllen:

- Weibliche Tiere (ausgenommen Zuchtsauen) dürfen nur reinrassig angepaart werden.
- Kühe müssen bis zum Stichtag 01.04. einmal gekalbt haben.
- Stuten müssen bis zum Stichtag 01.04. einmal gefohlt haben, weitere Abfohlungen müssen innerhalb von 3,5 Jahren nach der letzten Abfohlung erfolgen.
- Mutterschafe müssen bis zum Stichtag 01.04. einmal gelammt haben.
- Mutterziegen müssen bis zum Stichtag 01.04. einmal gekitzt haben.
- Zuchtsauen müssen bis zum Stichtag 01.04. einmal reinrassig geferkelt haben. In Folge muss zumindest jeder zweite Wurf reinrassig sein.
- Männliche Tiere müssen zur Zucht im Rahmen eines anerkannten Generhaltungsprogramms zugelassen sein. Die Abstammung muss nachgewiesen sein.
- Stiere, Hengste, Widder, Böcke und Eber müssen jährlich zur Zucht im Rahmen des Generhaltungsprogramms eingesetzt werden, ausgenommen im Jahr der Zulassung zur Zucht.
- Bei Hengsten, die zum Stichtag 01.04. des Antragsjahres älter als 5 Jahre sind, muss im Herdebuch zumindest ein lebend geborenes Nachkommen in den letzten 2 Jahren registriert worden sein.

Haltedauer:

- Die beantragten Tiere müssen mindestens zwischen 01.04. bis 31.12. des Förderjahres am Betrieb gehalten werden. Weiters müssen die beantragten Tiere zu Zuchtzwecken eingesetzt werden, wobei nur jene Tiere prämienfähig sind, mit denen reinrassig angepaart wird (Ausnahme Zuchtsauen).
- Ein Rassenwechsel innerhalb der Haltedauer ist nicht möglich. Ein Rassenwechsel, ein Hinzukommen von neuen Rassen sowie ein Wegfall von einzelnen Rassen am Betrieb kann ausschließlich zwischen den Förderjahren erfolgen.
- Es gibt keine Einschränkung bezüglich der Rassenanzahl am Betrieb, ein Aufstocken bzw. Reduzieren der Tieranzahl ist während der Verpflichtungsdauer möglich.

GVE-Begrenzungen:

Es ist eine Viehbestandsobergrenze von maximal 2,00 GVE/ha LN einzuhalten. Für die Ermittlung des Viehbesatzes können gealpte Tiere (mindestens 60 Tage) nach folgender Formel berücksichtigt werden: gealpte RGVE x 0,2 = anrechenbare Almfläche.
Ab dem Jahr 2010 gilt im Falle von mehr als 110 Alpungstagen folgende Formel:
gealpte RGVE x 0,3 = anrechenbare Almfläche.
Die anrechenbare Almfläche wird zur Heimfläche addiert und entlastet dadurch den GVE-Besatz.
Beispiel:
Ein Betrieb verfügt über 10 ha Heimflächen und hat einen durchschnittlichen Viehbestand von 25 GVE, wobei davon 15 RGVE 95 Tage gealpt werden.
15 RGVE x 0,2 = 3 ha anrechenbare Almfläche + 10 ha Heimfläche = 13 ha anrechenbare LN
Der durchschnittliche Tierbestand beträgt somit 25 GVE/13 ha = 1,923 GVE/ha LN.

Bestätigung der beantragten Tiere:

Die Verantwortliche Organisation bestätigt die beantragten Tiere (Freigabe oder Ablehnung). Die Bestätigung umfasst die Eintragung in das Herdebuch und die Einhaltung des Generhaltungsprogramms.

Abgang und Nachbesetzung von beantragten Tieren:

- Die Weitergabe von männlichen und weiblichen Zuchttieren während der Haltedauer als vorübergehender Aufenthalt auf einer Zuchtstation für Züchtungszwecke ist für maximal 6 Monate zulässig. Der vorübergehende Zuchteinsatz von männlichen Zuchttieren auf einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb ist für maximal 3 Monate zulässig. Vor der vorübergehenden Weitergabe hat eine schriftliche Meldung (Meldung Zuchteinsatz) an die AMA zu erfolgen.
- Tierabgänge müssen innerhalb von 10 Werktagen ab Abgang an die AMA schriftlich gemeldet werden.

- Eine Nachbesetzung hat innerhalb von 5 Wochen mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse zu erfolgen. Die Tiere müssen ab dem Zeitpunkt der Nachbesetzung alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Die Nachbesetzung muss innerhalb von 10 Werktagen ab Nachbesetzung an die AMA schriftlich gemeldet werden.
- Die Meldepflichten entfallen, wenn der Abgang durch ein beantragtes Reservetier, das am Betrieb gehalten wird und zum Zeitpunkt der Nachbesetzung alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt, ersetzt wird.
- Formulare für die Abgangs- bzw. Ersatzmeldung sind im Internet unter www.ama.at oder bei der zuständigen Landwirtschaftskammer verfügbar.
- Bei einer Nachbesetzung nach dem 01.07. des jeweiligen Förderungsjahres wird die Prämie für das ursprünglich beantragte Tier gewährt. Erfolgt die Nachbesetzung vor dem 01.07. des jeweiligen Förderungsjahres, so wird die Prämie für das förderbare Tier laut Nachbesetzungsmeldung gewährt.

Prämien:

Gefährdungsgrad	Tier	EUR/Tier
Gefährdete Rassen	Kuh	140,-
	Stute	160,-
	Mutterschaf, Mutterziege	30,-
	Widder, Bock	75,-
	Stier, Hengst	430,-
Hochgefährdete Rassen	Kuh	280,-
	Mutterschaf, Mutterziege	55,-
	Zuchtsau	150,-
	Widder, Bock	120,-
	Eber	300,-
	Stier	530,-

Förderbare Rassen:

Tierart	Originalrasse	Code	HG*	Verantwortliche Zuchtorganisation
Rinder	Ennstaler Bergschecken	REB	HG	Rinderzucht Steiermark
	Kärntner Blondvieh	RKB	HG	Kärntner Rinderzuchtverband
	Murbodner	RMB	HG	Rinderzucht Steiermark
	Original Braunvieh	RBR	HG	Vorarlberger Braunviehzuchtverband
	Original Pinzgauer	RPI		Rinderzuchtverband Salzburg
	Pustertaler Sprinzen	RPS	HG	Rinderzucht- und Erzeugergemeinschaft Tirol
	Tiroler Grauvieh	RGR		Tiroler Grauviehzuchtverband
	Tux-Zillertaler	RTZ	HG	Rinderzucht- und Erzeugergemeinschaft Tirol
	Waldviertler Blondvieh	RWV	HG	NÖ. Genetik Rinderzuchtverband
Pferde	Alt-Österreichisches Warmblut	PAW		Verband NÖ. Pferdezüchter
	Huzulen	PAH		Landeszuchtverband der Pferdezüchter Oberösterreichs
	Lipizzaner	PLZ		Bundesgestüt Piber
	Österreichischer Noriker	PNK		Landespferdezuchtverband Salzburg
	Shagya Araber	PSA		Österreichischer Araberzuchtverband
Schafe	Alpines Steinschaf	SAS	HG	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Braunes Bergschaf	SBB	HG	Landes-Schafzuchtverband Tirol
	Kärntner Brillenschaf	SBS	HG	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten
	Krainer Steinschaf	SKS	HG	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten
	Montafoner Steinschaf	SMO	HG	Vorarlberger Schafzuchtverband
	Tiroler Steinschaf	STS		Landes-Schafzuchtverband Tirol
	Waldschaf	SWS	HG	Landesverband für Schafzucht und -haltung in OÖ
	Zackelschaf	SZS	HG	Landesverband für Schafzucht und -haltung in OÖ
Ziegen	Blobe Ziege	ZBB	HG	Tiroler Ziegenzuchtverband
	Gemsfarbige Gebirgsziege	ZGG		Tiroler Ziegenzuchtverband
	Pfauenziege	ZPF		Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Pinzgauer Strahlenziege	ZPS	HG	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Pinzgauer Ziege	ZPZ	HG	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Steirische Scheckenziege	ZSS	HG	Steirischer Ziegenzuchtverband
	Tauernschecken	ZTA	HG	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
Schweine	Mangaliza	FMG	HG	Arche Austria (Verein zur Erhaltung gefährdeter Haustierrassen)
	Turopolje	FTP	HG	Arche Austria (Verein zur Erhaltung gefährdeter Haustierrassen)

* HG = Hochgefährdete Rassen

GVE-Tabelle:

Raufutterverzehrende Tierarten	RGVE pro Stück
Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen; ab ½ Jahr Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg	1,00
Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen; ab ½ Jahr Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m	0,50
Rinder unter ½ Jahr	0,40
Rinder ½ bis 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis 2 Jahre	0,30
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50
Schafe und Ziegen bis 1 Jahr	0,07
Schafe und Ziegen ab 1 Jahr	0,15
Rotwild ab 1 Jahr	0,25
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15
Lama ab 1 Jahr	0,15
Andere Tierarten	**GVE pro Stück**
Jungschweine, 8 kg bis 32 kg Lebendgewicht	0,07
Jungschweine, 32 kg bis 50 kg Lebendgewicht	0,15
Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) mit Lebendgewicht ab 50 kg	0,15
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, Jungsauen nicht gedeckt	0,15
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, Jungsauen gedeckt	0,30
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, ältere Sauen und Zuchteber	0,30
Kücken und Junghennen für Legehennen unter ½ Jahr	0,0015
Legehennen und Hähne ab ½ Jahr	0,004
Mastkücken und Jungmasthühner	0,0015
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen	0,0015
Gänse	0,008
Enten	0,004
Truthühner (Puten)	0,007
Strauße ab 1 Jahr	0,15
Mastkaninchen	0,0025
Zuchtkaninchen	0,025